

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

Vierter Abschnitt. Die Versetzung in den Ruhestand

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

Vierter Abschnitt.

Die Versetzung in den Ruhestand.

§ 28.

Voraussetzungen der Versetzung im Allgemeinen.

Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder:

1. das fünfundschzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt, oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder
3. seit mindestens einem Jahr durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist.

§ 29.

Zurücksetzung auf Ansuchen.

Auf sein Ansuchen kann ein Beamter in den Ruhestand versetzt werden, wenn durch eine pflichtmäßige Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der in § 28 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

In wie weit andere Beweismittel daneben zu fordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen derjenigen Behörde ab, welche über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat.

§ 30.

Zurücksetzung ohne Ansuchen.

Die Zurücksetzung eines Beamten, welcher das fünfundschzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann auch ohne sein Ansuchen unter Beobachtung der Vorschriften des § 29 verfügt werden, nachdem dem Beamten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist.

§ 31.

Sortsezung.

Erscheint die Zuruhesetzung eines Beamten, welcher das fünfundssechszigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, aus den in § 28 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Gründen als angezeigt, so wird, falls ein bezügliches Ansuchen nicht einkommt, dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Wenn der Beamte innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Eröffnung keine Einwendungen erhebt, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er die Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

Werden gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, oder kann dem Beamten die Eröffnung nicht gemacht werden, so beschließt das zuständige Ministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, und beauftragt zutreffendenfalls einen Beamten, die streitigen Thatsachen, soweit nöthig, unter eidlicher Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, zu erörtern.

Der Beamte, hinsichtlich dessen das Verfahren eingeleitet ist, darf den Vernehmungen beiwohnen und ist nach deren Abschluß über das Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

Die geschlossenen Akten werden der zur Entschliezung über die Zuruhesetzung zuständigen Behörde vorgelegt, welche geeignetenfalls eine Bervollständigung der Ermittlungen anordnet.

§ 32.

Einstweilige Zuruhesetzung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde.

Die Mitglieder der obersten Staatsbehörde können, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 28 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§ 29 bis 31 bezeichneten Verfahrens, jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und die einstweilige Zuruhesetzung nachsuchen.

§ 33.

Einstweilige Zuruhesetzung in sonstigen Fällen.

Auch ohne daß die Voraussetzungen des § 28 vorliegen und ohne Einhaltung des in §§ 29 bis 31 bezeichneten Verfahrens können etatmäßige Beamte, zu deren Verwendung im staatlichen Dienste in Folge einer Veränderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht, ferner aus sonstigen triftigen Gründen die diplomatischen Vertreter, die Direktoren und Mitglieder der Ministerien, die Vorstände der Zentralmittelstellen, der Oberstaatsanwalt und Beamten des Großh. Geheimen Kabinetts in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

§ 34.

Anspruch auf Ruhegehalt.

Ein etatmäßiger Beamter, welcher nach einer Dienstzeit (vergl. §§ 37 ff.) von wenigstens 10 Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat, sofern diese Maßnahme nicht in einem durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführten Leiden ihren Grund hat, Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zuruhesetzung entweder:

1. auf Grund der §§ 32 und 33, oder
2. wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Beamte erweislich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

§ 35.

Betrag des Ruhegehalts im Allgemeinen.

Der Ruhegehalt beträgt, wenn die Zuruhesetzung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, dreißig Prozent der Summe, welche unmittelbar vor der Zuruhesetzung den Einkommensanschlag (§ 18) des Be-

amten darstellt, und steigt von da an mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $1\frac{1}{2}\%$ jener Summe.

In dem im § 34 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Falle beträgt der Ruhegehalt 30% des maßgebenden Einkommensanschlags.

Der Ruhegehalt darf 75% des Einkommensanschlags und 7500 M. nicht übersteigen.

Hat der Zuruhegesetzte aus einem früheren Dienstverhältnisse einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld und dergl. gegenüber dem Reiche, einem andern Staat, einer Gemeinde oder Kirche, so wird der Betrag des letzteren Ruhegehalts, Wartegelds und dergl. auf den nach obigen Bestimmungen zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet; nur den hiernach übrig bleibenden Betrag hat der Beamte als Ruhegehalt anzusprechen.

§ 36.

Betrag des Ruhegehalts bei der einstweiligen Zuruhesetzung.

Wenn die Zuruhesetzung auf Grund der §§ 32 und 33 erfolgt ist, so beträgt der Ruhegehalt in den ersten zwei Jahren nach Aufhören der Dienstbezüge 75% des nach § 35 maßgebenden Einkommensanschlags; für eine längere Dauer des einstweiligen Ruhestands wird der Ruhegehalt nach § 35 bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß derselbe nicht unter 50% des maßgebenden Einkommensanschlags herabsinken darf.

§ 37.

Maßgebende Dienstzeit im Allgemeinen.

Für den Anspruch auf Ruhegehalt kommt die gesammte im Beamtenverhältnisse (§ 1 Abs. 1) zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Für den Beginn des Beamtenverhältnisses ist regelmäßig die erste eibliche Verpflichtung des Beamten maßgebend, vorbehaltlich jedoch des Nachweises, daß der wirkliche Eintritt in den staatlichen Dienst früher oder später stattgefunden hat.

Nicht eingerechnet wird die Dienstzeit, welche der Beamte im staatlichen Dienste zugebracht hat:

1. vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung in § 38 Abs. 2,
2. nach der Eröffnung der Entschließung über die erfolgte Zuruheetzung, sofern nicht in dieser Entschließung der spätere Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amte als maßgebend erklärt ist,
3. während einer Beurlaubung, welche fortlaufend mindestens ein Jahr andauerte.

Nur vollendete Dienstjahre werden berücksichtigt.

§ 38.

Anrechnung der Militärdienstzeit.

Der im staatlichen Dienste zugebrachten Dienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reiche gehörigen Staate hinzugerechnet.

Diese Zeit kommt, soweit sie in die Dauer eines Krieges fällt und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistet ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines zum Reich gehörigen Staates theilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

§ 39.

Obligatorische Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

Als Dienstzeit wird auch diejenige Zeit gerechnet, während welcher ein Beamter sich nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres:

1. im einstweiligen Ruhestande (§§ 32 und 33), oder
2. im Dienste des Reichs, oder
3. im inländischen öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als Volksschullehrer oder im inländischen Kirchen-

dienste oder im inländischen Gendarmeriedienste befunden hat.

In den beiden letzten Fällen (Ziff. 2 und 3) wird nur diejenige Zeit berücksichtigt, welche nach den für den betreffenden Dienst maßgebenden Bestimmungen bei der Zuruhesetzung anzurechnen ist.

§ 40.

Sakultative Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann in die Dienstzeit ganz oder theilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahrs:

1. im Dienste eines anderen zum Reiche gehörigen Staates oder auch eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, oder
2. im Dienste von Gemeinden und anderen kommunalen Verbänden, von öffentlichen Korporationen, von landesherrlichen Haus- und Hofverwaltungen oder außerhalb des Landes im Dienste einer Kirche sich befunden hat, oder
3. als Rechtsanwalt oder außerhalb des Landes als Notar thätig war, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes ausübte, sofern und soweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im staatlichen Dienst behufs der Vorbildung vorgeschrieben oder herkömmlich war.

Durch landesherrliche Entschliezung kann dem Beamten bei der Anstellung die gänzliche oder theilweise Anrechnung dieser Zeit zugesichert werden.

§ 41.

Anrechnung der vor einem früheren Ausscheiden zugebrachten Dienstzeit,

Wurde ein aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedener Beamter später wieder etatmäßig angestellt, so kommt für den

Anspruch desselben auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste zurückgelegte Dienstzeit nur dann in Betracht, wenn das Ausscheiden nicht in Folge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten statthabte.

§ 42.

Anrechnung eines früher bezogenen höheren Dienst-
einkommens.

Wenn ein Beamter, welcher ein Amt mit höherem Einkommensanschlag mindestens ein Jahr bekleidet hat, später in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag eingetreten ist, so wird bei seiner Zuruhefetzung der Ruhegehalt unter Zugrundlegung jenes höheren Einkommensanschlages bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Ruhegehalt den Betrag des unmittelbar vor der Zuruhefetzung maßgebenden Einkommensanschlages des Beamten nicht übersteigen darf.

Der Anspruch auf Zugrundlegung des höheren Einkommensanschlages besteht nicht, wenn

1. das Amt, in welches der Beamte unter Minderung des Einkommensanschlages eingetreten ist, nicht die volle Zeit und Kraft des Beamten erfordert, oder wenn
2. der Eintritt in das mit einem geringeren Einkommensanschlage verbundene Amt in Folge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse gestellten Antrag des Beamten erfolgt ist.

§ 43.

Berücksichtigung der früheren Bekleidung einer etat-
mäßigen Amtsstelle.

Wenn ein Beamter, welcher in etatmäßiger Stellung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhefetzung verdient hat, in eine nicht etatmäßige Amtsstelle tritt und späterhin aus dieser Stellung aus einem der im § 28 Ziff. 1 bis 3 angegebenen Gründe ausscheidet, so hat er Anspruch auf einen nach dem letzten Einkommensanschlag der etatmäßigen Amtsstelle und der bis zu jenem Uebertritt zurückgelegten Dienstzeit berechneten Ruhegehalt.

Bei Vorhandensein erheblicher Gründe kann ihm indessen auch die spätere Dienstzeit ganz oder theilweise angerechnet werden.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Uebertritt in die nicht etatmäßige Amtsstelle unter einer der in § 42 Abf. 2 bezeichneten Voraussetzungen erfolgt ist.

§ 44.

Ausnahmsweise Erhöhung des Ruhegehalts.

Durch landesherrliche Entschliezung kann ausnahmsweise eine Erhöhung des gesetzlichen Ruhegehalts bis zum Betrage des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlages bewilligt werden, wenn der Beamte sich durch hervorragende Dienstleistungen um den Landesherrn und das Vaterland besonders verdient gemacht hat.

§ 45.

Sakulative Gewährung eines Ruhegehalts.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, welcher einen Anspruch auf gesetzlichen Ruhegehalt nicht hat, gemäß § 28 in den Ruhestand versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von 30% des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlages bewilligt werden.

§ 46.

Gewährung eines Unterstüßungsgehalts.

Wenn ein nicht etatmäßiger Beamter, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, in Folge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, so kann demselben, entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Unterstüßungsgehalt bis zu dem Betrage bewilligt werden, welcher sich bei sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts ergibt.

Der Unterstüßungsgehalt soll aber 40% des Betrags, welcher sich bei sinngemäßer Anwendung der bezüglichen Be-

stimmungen als zuletzt maßgebender Einkommensanschlag ergibt, nicht übersteigen.

§ 47.

Beginn der Zahlung des Ruhegehalts.

Der Ruhegehalt wird dem Beamten von dem Zeitpunkte an geleistet, an welchem der Bezug des seitherigen Dienst-
einkommens aufhört. Auch wenn der in den Ruhestand ver-
setzte Beamte früher von den Dienstleistungen enthoben wird,
bezieht er das Dienst-
einkommen noch einen Monat nach
Ablauf desjenigen Monats, in welchem ihm die Entschlie-
ßung über die erfolgte Zuruhe-
setzung eröffnet worden ist; aus-
genommen hiervon sind die wandelbaren und Naturalbezüge,
soweit deren Vereinnahmung durch wirkliche Dienstleistung
bedingt ist.

Ein früherer Zeitpunkt für das Aufhören der Zahlung
des seitherigen Dienst-
einkommens kann nur mit Zustimmung
des Beamten, ein späterer jedoch auch in der Entschlie-
ßung über die Ver-
setzung in den Ruhestand festgesetzt werden.

§ 48.

Aufrundung.

Ergeben sich bei der Berechnung des Ruhe- oder Unter-
stützungsgehaltes Bruchtheile einer Mark, so sind dieselben
auf eine volle Mark aufzurunden.

§ 49.

Wiederanstellung der im Ruhestand befindlichen Beamten.

Ein gemäß §§ 32 oder 33 in den einstweiligen Ruhe-
stand versetzter Beamter ist verpflichtet, auf Anfordern der
zuständigen Dienstbehörde wieder ein Amt zu übernehmen,
sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Beamte
gemäß § 5 ohne seine Zustimmung von der unmittelbar vor
der Zuruhe-
setzung bekleideten Amtsstelle auf das ihm ange-
botene Amt versetzt werden kann.

Dies findet auch auf die nach § 28 Ziff. 2 und 3 in
den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung, sofern sie
wieder dienstfähig geworden sind.

Der Beamte ist verpflichtet, die ihm übertragene Amtsstelle innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Wiederanstellung eröffnet wurde, anzutreten.

§ 50.

Erlöschen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. in Folge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarerkenntnisses aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, oder
2. im inländischen staatlichen Dienste wieder etatmäßig angestellt wird, oder
3. sich weigert, eine ihm gemäß § 49 angebotene Amtsstelle zu übernehmen.

§ 51.

Ruhen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Reichsgebiets verlegt bis zur Rückverlegung desselben, bezw. bis zur nachträglichen Erwirkung der Genehmigung, oder
2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
3. solange derselbe, abgesehen von dem in § 50 Ziff. 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem anderen öffentlichen Dienste (d. h. im Dienste eines anderen Staats, des Reichs, einer Kirche, Gemeinde oder eines weitem kommunalen Verbands) oder im Dienste einer landesherrlichen Hof- oder Hausverwaltung ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des früher erdienten Ruhegehalts den Betrag des bei Bemessung dieses letzteren zu Grunde gelegten Einkommensanschlages um mehr als 10% übersteigt, oder

4. wenn derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt, und zwar nach Ablauf von zwei Jahren von der Eintragung als Rechtsanwalt an bis zur Löschung unseres Eintrags.

Die in Ziff. 3 bezeichnete Wirkung knüpft sich nur an die Verwendung zu solcher Thätigkeit, welche sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt.

§ 52.

Zeitpunkt für den Eintritt des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung eines Ruhegehaltes.

Das Erlöschen, das Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 50 und 51 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

In dem Falle des § 50 Ziff. 1 erlischt das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts, sobald das strafgerichtliche oder Disziplinarerkenntniß vollzugsreif geworden ist.

Das Ruhen unterbleibt in den Fällen des § 51 Ziff. 3, wenn die Maßnahme nicht gemäß dem ersten Absätze für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten zu verfügen wäre.

§ 53.

Zuständigkeit zur Versetzung in den Ruhestand.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt hinsichtlich der durch landesherrliche Entschließung angestellten Beamten durch den Landesherrn, im Uebrigen durch das zuständige Ministerium.

§ 54.

Zuständigkeit zur Gewährung des Ruhe- und Unterstützungsgehalts.

Soweit nicht die bezügliche Entschließung durch Gesetz oder Verordnung dem Landesherrn vorbehalten ist, erfolgt die Entschließung darüber, ob und in welchem Betrage einem Beamten ein Ruhe- oder Unterstützungsgehalt zu bewilligen sei und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewährung desselben vorliegen, durch das zuständige Ministerium in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium.